




## Beschluss zu LSG Bbg 15/3

In dem Verfahren LSG Bbg 15/3

— Antragsteller —

gegen

den Landesparteitag der Piratenpartei Brandenburg  
vertreten durch  als vom Landesvorstand bestellter Vertreter

— Antragsgegner —

wegen (Prozessgrund)

hat das Landesschiedsgericht am 27.10.2015 beschlossen:

1. **Der Beschluss zu 6. vom Eröffnungsbeschluss vom 28.09.2015 (die Führung als schriftliches Verfahren betreffend) wird durch die Richter Lutz Conrad, Simon Gauseweg und Markus Hoffmann aufgehoben.**
2. **Der Richter Markus Hoffmann wird aufgrund § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i.V.m. Nr. 1 SGO von Amts wegen durch die Richter Lutz Conrad, Simon Gauseweg und Holger Hofmann vom Verfahren ausgeschlossen. Für ihn rückt der Ersatzrichter Holger Hofmann gem. § 4 Abs. 2 S. 1 SGO nach.**
3. **Der Richter Lutz Conrad wird aufgrund §§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i.V.m. Nr. 1, 4 Abs. 2 S. 1 SGO von Amts wegen durch die Richter Simon Gauseweg und Holger Hofmann vom Verfahren ausgeschlossen.**
4. **Das Landesschiedsgericht Brandenburg ist mit nur noch zwei Richtern im vorliegenden Verfahren handlungsunfähig. Das Verfahren wird an das Bundesschiedsgericht zur Verweisung an ein anderes Landesschiedsgericht übergeben, § 4 Abs. 4 SGO.**

### Sachverhalt

Der Antragsteller begehrt die Anfechtung des Landesparteitages. Insbesondere begehrt er unter anderem die Feststellung der Nichtigkeit der Wahl zum Landesschiedsgericht.

Hierzu hat er am 15.08.2015 Klage vor dem Landesschiedsgericht erhoben. Das Verfahren wurde am 28.09.2015 unter dem Aktenzeichen LSG Bbg 15/3 eröffnet. Mit dem Eröffnungsbeschluss teilten die Richter Lutz Conrad, Holger Hofmann für den Fall seines Nachrückens und Simon Gauseweg gem. § 5 Abs. 2 S. 3 SGO mit, dass ihre jeweilige Mitgliedschaft im Organ Landesschiedsgericht die Besorgnis der Befangenheit insofern begründen könnte, als dass die Wahl eben jenes Organs gemäß Antrags des Antragstellers verfahrensgegenständlich ist. Den Parteien wurde aufgegeben, binnen 1 Woche dazu gegenüber dem Landesschiedsgericht Stellung zu nehmen. Dieser Aufforderung kam keine der Parteien nach.

– 1 / 4 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg wird vertreten durch:

Lutz  
Conrad

Simon  
Gauseweg  
Vorsitzender Richter

Markus  
Hoffmann

Holger  
Hofmann  
Ersatzrichter

## Entscheidungsgründe

Das Landesschiedsgericht ist sachlich und örtlich zuständig, § 6 Abs. 3 SGO.

Der Beschluss zu 6. vom Eröffnungsbeschluss vom 28.09.2015, der die Führung des Verfahrens als schriftliches Verfahren vorsah, beinhaltet die Aussage, er sei auf Basis eines entsprechenden Antrags des Antragstellers ergangen. Einen solchen Antrag hat es nicht gegeben; der Beschluss kam somit fehlerhaft zu Stande und war aufzuheben.

Der Richter Markus Hoffmann ist als Mitglied des Landesschiedsgerichts und des Landesparteitags von Amts wegen für das Verfahren von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen.

Der Richter ist als Mitglied des Landesparteitages von Amts wegen für das Verfahren von der Ausübung des Richteramts auszuschließen.

Gem. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGO ist ein Richter in Sachen eines Organs ausgeschlossen, denen Personen angehören, mit denen er verwandt oder verschwägert ist oder war (Nr. 3), denen ein derzeitiger oder ehemaliger Ehe- oder Lebenspartner angehört (Nr. 2) oder dem er selbst angehört (Nr. 1). Das vorliegende Verfahren ist Sache des Landesparteitages.

In diesem Organ ist der Richter Mitglied, denn er ist Mitglied geworden und seine Mitgliedschaft ist nicht erloschen. Zunächst entstand seine Mitgliedschaft bereits dadurch, dass es innerhalb der Piratenpartei keine Delegierten gibt und sich damit jedes Mitglied prinzipiell an der Willensbildung auch im höchsten Organ des Landesverbandes unmittelbar beteiligen kann. Zumindest die stimmberechtigten Mitglieder sind daher automatisch Mitglied des Organs Landesparteitag. Weiterhin war er auf dem entsprechenden Parteitag auch tatsächlich anwesend und akkreditiert, wurde sogar ins (streitgegenständliche) Schiedsrichteramt gewählt. Er war damit auch Mitglied des streitgegenständlichen Landesparteitages.

Bei der Auslegung der Bestimmung des § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGO ist indes zu beachten, dass sich eine allzu weite Auslegung verbietet: In jedem Verfahren nach der SGO muss zwingend mindestens ein Organ Streitpartei sein, § 8 Abs. 1 SGO. Auf auch eine vergangene Organzugehörigkeit ist daher, im Einklang mit dem in den Präsenzen gesetzten Wortlaut der Bestimmung, zu verzichten. Es kommt in Regel lediglich auf gegenwärtige Mitgliedschaft im Organ an. Auch im Parteienrecht gilt allerdings der gesellschaftsrechtliche Grundsatz der Organkontinuität, demgemäß das Organ zwar Mitglieder besitzt, seine Existenz aber von der tragenden Körperschaft abhängt. Rechte und Pflichten früherer Organkonstellationen treffen daher auch die Mitglieder des Organs in späterer Zusammensetzung.<sup>1</sup> Auch wenn also die Sitzung des Landesparteitages endet und der Parteitag als Versammlung geschlossen wird, hört das Organ daher nicht auf zu existieren; es ist mit der tatsächlichen Zusammenkunft nicht identisch.<sup>2</sup> Es verliert auch seine Mitglieder nicht. Die Zusammensetzung ändert sich erst durch Erwerb oder Verlust der Stimmberechtigung, wofür – neben der Tatsache, dass die Anfechtung des Parteitags

<sup>1</sup>Vgl. Anna Leisner, Kontinuität als Verfassungsprinzip, Tübingen 2002, S. 394; Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen, Urt. v. 27.02.2004, Az. St 1/03.

<sup>2</sup>Exemplarisch Jan Schürnbrand, Organschaft im Recht der privaten Verbände, Tübingen 2007, S. 121 f. für die Aktiengesellschaft.



ja gerade auf der Mitgliedschaft des Anfechtenden zu diesem Organ beruht – bereits der § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGO selbst spricht.

Denn der Ausschluss eines Richters wg. Parteitagsmitgliedschaft ist der einzige Inhalt des § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i.V.m. Nr. 1 SGO: Das Satzungsgefüge der Piratenpartei kennt nur die Organe *Parteitag*, *Vorstand* und *Schiedsgericht*. Der Organstatus von Arbeitsgemeinschaften nach der brandenburgischen Landessatzung stellt hier eine unbeachtliche Ausnahme dar, da nichts darauf hindeutet, dass es sich bei § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGO um eine „*lex brandenburg*“ handelt. Schiedsgerichte sind keine Verfahrensbeteiligten, § 8 Abs. 7 SGO. Mitgliedschaft in einem Vorstand ist einem Richter gesetzlich verboten, § 14 Abs. 2 S. 2 PartG. Somit bleibt als einziger möglicher Anwendungsbereich der Norm der Landesparteitag übrig; ansonsten hätte die Norm keinen Anwendungsbereich, mithin keine Bedeutung. Eine Bestimmung ohne eine Bedeutung gibt es in Rechtstexten grundsätzlich nicht; dies widerspräche elementaren systematischen Grundsätzen (Postulat der Nichtredundanz) der Gesetzesauslegung.

Hier muss zumindest der Richter als „Mitglied“ i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i.V.m. Nr. 1 SGO gelten, der auf dem Parteitag selbst anwesend und akkreditiert war. Denn zumindest zu diesem Zeitpunkt bestand die satzungsmäßige Vermutung der Besorgnis der Befangenheit. Im Verlauf des Parteitages ist ein anwesender Richter damit auch von Verfahren gegen eben diesen Parteitag, bspw. im einstweiligen Rechtsschutz, von Amts wegen ausgeschlossen. Dass die den Ausschluss begründenden Gründe mit Sitzungsende wegfallen sollten, ist nicht überzeugend. Dem Richter zu verbieten, auf dem Landesparteitag über einen diesen Parteitag betreffenden Fall entscheiden, da seine Neutralität wegen seiner Anwesenheit und Stimmberechtigung auf dem Parteitag in Zweifel gezogen werden könne, dieses Verbot aber im Moment des Sitzungsendes fallen zu lassen, wäre absurd. Es ist nicht ersichtlich, warum die während des Parteitages von der Satzung vermuteten Zweifel mit dessen Ende buchstäblich von einer Sekunde auf die andere verschwinden sollten.

Der Richter war daher als Mitglied des Landesparteitages zu betrachten und dementsprechend gem. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, Nr. 1 SGO von Amts wegen vom Verfahren auszuschließen.

Dies gilt aus den selben, oben geschilderten Gründen, auch für den Richter Lutz Conrad, der dementsprechend auch auszuschließen war. Eine Entscheidung, die den nach § 4 Abs. 2 S. 1 SGO nachgerückten Richter Holger Hofmann oder den Richter Simon Gauseweg betroffen hätte, konnte mangels Beschlussfähigkeit nicht mehr erfolgen, § 4 Abs. 4 S. 1, 2 SGO.

Der Ausschluss gilt ab Beschluss im laufenden Verfahren. Obwohl der Wortlaut des § 5 Abs. 1 S. 1 SGO dahingehend klar ist, dass der Ausschluss von Amts wegen bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen zwangsläufig zu erfolgen hat, entfaltet er erst mit Feststellung durch das Schiedsgericht Wirkung, § 5 Abs. 1 S. 2 SGO. Zur Vornahme unaufschiebbarer Handlungen ist der Richter berechtigt (§ 5 Abs. 4 SGO in analoger Anwendung).

Da nunmehr keine drei nicht vom Verfahren ausgeschlossenen Richter mehr vorhanden sind, ist das Schiedsgericht handlungsunfähig (§ 4 Abs. 4 SGO). Daher ist das Verfahren dem Bundesschiedsgericht zur Verweisung an ein anderes Landesschiedsgericht (§ 6 Abs. 5 SGO) zuzuleiten.



### **Sondervotum des Richters Holger Hofmann**

Desweiteren ist der Richter Markus Hoffmann nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGO von Amts wegen auszuschließen.

Ein Richter ist von Amts wegen von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen in Sachen, die Beschlüsse betreffen, in denen er Antragsteller oder sonst an der Ausarbeitung des Antrags- bzw. Beschlusstextes beteiligt war. Dies muß entsprechend für Wahlen gelten. Ein Kandidat für das Richteramt ist spätestens mit seiner Kandidatur oder der Annahme des Vorschlages seiner Person für das Richteramt als Antragsteller bzw. als entsprechend Beteiligter für eine Beschlussvorlage an den Landesparteitag zu betrachten. Denn er beeinflusst mit seiner Kandidatur den Parteitag nicht mehr oder weniger als ein sonstiger Antragsteller. Er ist somit an seiner Wahl genauso wesentlich beteiligt wie es ein sonstiger Antragsteller an der Abstimmung über seinen Antrag ist. Daher ist ein Richter nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGO von dem Verfahren über seine Wahl ausgeschlossen.

Entsprechendes gilt für den Richter Lutz Conrad.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Entscheidungen, die auf den Ausschluss eines Richters aus dem Verfahren lauten, sind unanfechtbar, § 5 Abs. 6 S. 1 SGO i.V.m § 13 Abs. 6 S. 1 SGO.